

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Liona Consulting

(Stand 09.2022)

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge und Vereinbarungen der Liona Consulting, Hochriesstr. 27, D-83122 Samerberg (nachfolgend „Liona“ oder „wir“) mit unseren Kunden und Geschäftspartnern (nachfolgend „Kunde“) im Bereich der Unternehmensberatung und Projektbegleitung („Beratungsleistungen“) sowie für alle weiteren Leistungen, für die die Geltung dieser AGB vereinbart wird.
- (2) Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge im Anwendungsbereich dieser AGB mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AGB werden wir den Kunden in diesem Fall informieren.
- (3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir deren Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Beratungsleistungen vorbehaltlos ausführen.
- (4) Rechtehebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber anzugeben sind (z. B. Kündigungen oder Fristsetzungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Dokumentationen (z. B. Kalkulationen, Projektpläne, etc.) oder sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. An all diesen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Schutzrechte einschließlich sämtlicher Urheberrechte vor.

- (2) Die Beauftragung der Beratungsleistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Beauftragung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der Beratungsleistungen an den Kunden erklärt werden.

§3 Erbringung der Beratungsleistungen

- (1) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, schuldet Liona bei der Erbringung der Beratungsleistungen keinen spezifischen Leistungserfolg, sondern erbringt Dienstleistungen i.S.d. §§ 611 ff BGB.
- (2) Inhalt und Umfang der von Liona geschuldeten Beratungsleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag. Die darüber hinausgehende Projekt- oder Erfolgsverantwortung trägt der Kunde selbst.
- (3) Die Beratungsleistungen können – je nach Auftrag – u. a. folgende Tätigkeiten beinhalten:
 - a) Projektmanagement
 - b) Unterstützung bei der Erstellung von Konzepten und Handlungsempfehlungen
 - c) Unterstützung bei der Erstellung von Dokumenten und Formularen
 - d) Fachliche Unterstützung bei der Umsetzung der unter a-c genannten Punkte sowie Optimierungsmaßnahmen und sonstige Projekte
- (4) Die Einzelheiten der Beratungsleistungen, wie Aufgabenstellung, Projektdauer, Honorar etc. werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag („Auftrag“) geregelt. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken, soweit nicht im Auftrag selbst anders geregelt.

- (5) Liona wird die Beratungsleistungen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen und dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Mitarbeitern bzw. Dritten zur Verfügung steht, damit eine termingerechte Leistung erfolgt. Liona entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht.
- (6) Liona wird dem Kunden regelmäßig über den Fortgang der Beratungsleistungen berichten. Sofern Liona die Ergebnisse der vertragsgegenständlichen Beratungsleistungen schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Davon abweichende mündliche Erklärungen und Auskünfte von Liona bzw. deren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten sind demgegenüber unverbindlich.

§4 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der jeweils zu erbringenden Beratungsleistungen wird in dem jeweiligen Auftrag vereinbart.
- (2) Der Auftrag kann insbesondere vorsehen, dass die Beratungsleistungen während einer festen Laufzeit erbracht werden. In diesen Fällen ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Soweit der Auftrag über die Erbringung von Beratungsleistungen auf unbestimmte Dauer geschlossen wurde, kann er von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden.
- (4) Soweit im Einzelfall Werkleistungen erbracht werden, ist das Kündigungsrecht nach § 649 BGB ausgeschlossen.
- (5) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§5 Termine und Verzug

- (1) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von Liona und dem Kunden im Einzelfall schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind.

- (2) Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, die Liona nicht zu vertreten hat, verschiebt sich der Termin bzw. die Frist um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase.

§6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt Liona die erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zur Verfügung, die zur Erbringung der Beratungsleistungen erforderlich sind. Liona darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit und jeweiligen Aktualität dieser Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen ausgehen, es sei denn, dass diese offensichtlich unvollständig, unrichtig oder nicht mehr aktuell sind.
- (2) Der Kunde benennt Liona einen fachkundigen Ansprechpartner, der im Hinblick auf die Abstimmung der Beratungsleistungen für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann.
- (3) Liona kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

§7 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die von dem Kunden an Liona unter dem Auftrag zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag. Soweit dort nichts anderes vereinbart ist, gilt eine marktübliche Vergütung als vereinbart.
- (2) Das Entgelt für die Dienste von Liona wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorare) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolgs oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen.
- (3) Soweit nicht im jeweiligen Auftrag anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preise zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- (4) Reisekosten und –spesen sowie sonstige Aufwendungen werden in angemessener Höhe erstattet, zumindest nach den steuerlichen Pauschalsätzen, soweit nicht abweichend vereinbart. Reisezeit gilt, soweit nicht abweichend vereinbart, als Arbeitszeit.
- (5) Werden Beratungsleistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert Liona die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
- (6) Soweit nicht im jeweiligen Auftrag anders angegeben, wird Liona ihre Beratungsleistungen monatlich abrechnen. Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig und zu zahlen.
- (7) Sofern vereinbarte Dienstleistungen von dem Auftraggeber nicht in Anspruch genommen werden, hat Liona dennoch einen Anspruch auf 75% der vereinbarten Vergütung.
- (8) Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (9) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Schlechtleistungen bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
- (10) Wird nach Abschluss des Auftrags erkennbar, dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB); die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§8 Nutzungsrechte

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, räumt Liona dem Kunden vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche, nicht unterlizensierbare und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen der Beratungsleistungen erbrachten Arbeitsergebnisse im Rahmen des Zwecks der jeweiligen Beauftragung zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei Liona.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die im Rahmen von Liona gefertigten Arbeitsergebnisse wie Dokumentationen, Präsentationen, Kalkulationen oder Projektunterlagen ausschließlich für eigene, interne Zwecke zu verwenden; anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Liona.
- (3) Liona behält sich das Eigentum an Materialien, die die Arbeitsergebnisse verkörpern bzw. bei Erbringung der Beratungsleistungen erstellt oder verwendet wurden, bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vor.
- (4) Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, verbleiben diese bei Liona. Gleiches gilt ausnahmslos, soweit Liona eigene Methoden, Ergebnisse, Programme/Software oder ähnlich schützbare Know-How einsetzt, hinsichtlich aller hiervon für Liona bestehenden gewerblichen Schutzrechte.
- (5) Liona kann die Nutzungsrechte des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen die Nutzungsbestimmungen verstößt.
- (6) Alle Kunden der Liona Consulting erklären sich, soweit nicht abweichend vereinbart, mit der Aufnahme in eine Referenzliste für Interessenten von Liona einverstanden.

§9 Vertraulichkeit

- (1) Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilte Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer, etc.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

§10 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Werden die Beratungsleistungen nicht vertragsmäßig erbracht und hat Liona dies zu vertreten (Schlechtleistung), so ist Liona verpflichtet, die Beratungsleistungen ganz oder in Teilen, ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Pflicht vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht diese Pflicht allerdings nur, wenn der Kunde die Schlechtleistung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis, rügt.

Samerberg, 18.09.2022

- (3) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) Für Schäden aus der Verletzung einer anderen wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir eine Schlechtleistung arglistig verschwiegen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§11 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz Samerberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.